

Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig

Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

Klaus Füßer
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Marcus Lau
Rechtsanwalt

Sven Kreuter
Rechtsanwalt

Natalie Wolfrum
Rechtsanwältin LL.M.Eur

Leipzig, den 15. Dezember 2010

Unser Zeichen: 00092-10/KF/sc/004

Ihr Zeichen: 33-8332.20/2/6

Störmthaler Wein e.V. ./ SMUL
Sanktionsbescheid wegen Anpflanzung von Wein am Störmthaler See
Beratung zur legalen Ausgestaltung des Weingartens

www.fuesser.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Otto,

zunächst bedanken wir uns für die gewährte Fristverlängerung.

Wir regen namens und kraft Vollmacht des Vereins an,

von dem angedachten Sanktionsbescheid Abstand zu nehmen,

nehmen hierzu aus tatsächlicher (sogleich I.) und rechtlicher Sicht (nachfolgend II.) Stellung, haben im Übrigen mit Blick auf den Gesamtvorgang und mögliche Weiterungen noch folgende ergänzende Bemerkungen (abschließend III.). Im Einzelnen:

I. Sachverhalt

Aus tatsächlicher Hinsicht ist Folgendes zu bemerken:

Es ist in der Tat richtig, dass – im März 2009 – auf Initiative des Vereinsvorstands die durch den Verein von der Gemeinde Großpösna angepachtete Fläche umgestaltet worden ist. Hierbei ist aber keineswegs eine neu komplett aufgerabte

Fläche von 1.726 qm geschaffen worden. Vielmehr ist nur der gesamte vom Verein ins Werk gesetzte Weingarten um eine möglicherweise größtmäßig wie im Bescheidentwurf taxierte Fläche „gewachsen“. Tatsächlich ist die konkret mit Weinreben bepflanzte Flächen weder vergrößert worden noch hat die Anzahl der Reben zugenommen. Im Übrigen – dies wird offenbar auch von Ihrem Hause nicht bestritten – ist keine der durch die Umgestaltung des Weingartens entstandenen Einzelparzellen größer als 99 qm, liegen vielmehr eine ganze Reihe der geschaffenen Parzellen deutlich unter dieser Flächengröße (nämlich insbesondere die vereinsintern mit den Ziffern 1 bis 4, 16, 21, 26, 31 und 35 und 37 bezeichneten Parzellen am nordwestlichen, südwestlichen und südöstlichen Rand des Pachtgeländes).

Falsch ist im Übrigen auch die Angabe im Bescheidentwurf, der Verein habe mit 51 Vereinsmitgliedern Unterpachtverträge abgeschlossen. *Richtig* ist alleine, dass der Verein mit 37 *Aktiven* aus dem Kreis der Mitglieder zusätzlich zur Vereinsmitgliedschaft einen Unterpachtvertrag über jeweils eine Parzelle geschlossen hat.

Im Rahmen der Sachverhaltsschilderung des Bescheidentwurfs wird nicht gewürdigt, dass sowohl der Verein im vertraglichen Verhältnis zur Gemeinde als auch die einzelnen aktiven Mitglieder im Rahmen des Unterpachtverhältnisses gegenüber dem Verein die Verpflichtung übernommen haben, den Anbau der Weinreben allein hobbywinzerisch in Einklang mit den jeweils geltenden Bestimmungen des EU- und deutschen Weinrechts vorzunehmen und insbesondere eine erwerbswirtschaftliche Bewirtschaftung der Pachtfläche sowie den Verkauf der aus den Flächen gewonnenen Weintrauben und des aus ihnen gekelterten Weines zu unterlassen (vgl. § 1 Ziff. 1 Landpachtvertrag für die Unterverpachtung; vgl. § 1 Ziff. 1 Pachtvertrag mit der Gemeinde). Ebenso wenig wurde offensichtlich die Ihnen übermittelte Satzung des Störmthaler Wein e.V. 2010 zur Kenntnis genommen. Diese sieht ausdrücklich vor, dass Vereinszweck das Anlegen und Pflegen allein eines *nicht gewerblichen* Weinberges ist (§ 2 I S. 1 Ziff. 1 der Satzung); der Verein ist zudem bemüht, durch den Erlass einer Geschäftsordnung für den Weinbau (§ 10 der Satzung) und die Tätigkeit des Weinbeirats (§ 6 Ziff. 2, § 8 der Satzung) im Vereinsleben und der konkreten hobbywinzerischen Praxis der aktiven Vereinsmitglieder für eine Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben zu sorgen.

Die im Frühjahr 2009 geschaffenen und an Mitglieder verpachteten Einzelparzellen wurden sodann in 2010 im Rahmen von Arbeitseinsätzen der Vereinsmitglieder erstmals intensiv weinbaulich gepflegt, insbesondere jeweils mit einer eigenen sog. „Drahtanlage“ zur Stabilisierung der Weinreben, Vorbereitung ihres Aufwuchses und ihrer winzermäßigen Pflege ausgestattet. Da frühestens im Jahr 2011 mit einem signifikanten Ertrag an erntereifen und kelterfähigen Weintrauben im Weingarten zu rechnen ist, andererseits aber das Vereinsleben über jeden weinrechtlichen Zweifel erhaben sein soll, hat die am 8. Dezember 2010 durch-

geführte Mitgliederversammlung den Vorstand und den Weinbeirat damit beauftragt, im Frühjahr 2011 konkrete Vorschläge für die Geschäftsordnung für den Weinbau zu erarbeiten. Der Vorstand beabsichtigt, die erarbeiteten Vorschläge sodann mit Ihrem Haus abzustimmen. Er möchte sich von Ihnen insbesondere dazu beraten lassen, welche Maßgaben einzuhalten sind, damit die Grenzen zulässiger hobbywinzerischer Betätigung durch die einzelnen aktiven Mitglieder und den Verein insgesamt sicher eingehalten werden.

II. Rechtliche Überlegungen

Die im Bescheidentwurf angestellten rechtlichen Überlegungen sind fehlerhaft, tragen den angedachten Bescheid nicht. Insbesondere sind vorliegend die Voraussetzungen des § 3 III WeinV gegeben:

Wie Sie richtig zitieren, ist nach deutschem Recht die Genehmigung für eine Neuanpflanzung jedenfalls nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als 1 Ar sind und nicht im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.

Der Verein als solcher nutzt den Weingarten außer für gelegentliche Zusammenkünfte nicht, stellt nur die geschaffenen Parzellen den einzelnen – *aktiven* – Mitgliedern hierfür zur Verfügung. Als „Nutzungsberechtigter“ im Sinne des § 3 III WeinV sind damit allein die einzelnen auf der Grundlage eines Unterpachtvertrags tätigen Mitglieder anzusehen, zum Beispiel der Unterzeichner bezogen auf die Pachtfläche „Nr. 19“. Der Verein verpachtet jeweils nur eine einzelne Parzelle an ein an aktiver hobbywinzerischer Betätigung interessiertes Mitglied. Damit steht fest, dass kein Nutzungsberechtigter über mehr verfügt als eine Fläche der in § 3 III WeinV vorgesehenen maximale Flächengröße von 1 Ar.

Auch liegt für sämtliche Einzelflächen – wie klarzustellen ist: des *gesamten* Weingartens – keine „weinbergmäßig bepflanzte Fläche“ vor. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Norm ergibt und auch von der Rechtsprechung anerkannt ist, handelt es sich bei einer nicht weinbergmäßig bepflanzten Fläche um eine hobbygärtnerische Anpflanzung, deren Erzeugung nicht vermarktet werden soll. Entscheidend kommt es darauf an, ob nach dem Umständen des Einzelfalls eine hobbygärtnerische Anpflanzung vorliegt, deren Erträge allein dem Eigenverbrauch dienen, nicht – zumal gewerblich – an einen unbestimmten Personenkreis abgegeben werden soll. Eine weinbergmäßig bepflanzte Fläche liegt demgegenüber insbesondere dann vor, wenn Weine oder Weinbauerzeugnisse vermarktet werden sollen, also ein Haupt-, Neben- oder Zuerwerbsweinbau betrieben wird. Es mag richtig sein, dass für die Abgrenzung es hierbei regelmäßig auf eine Gesamtschau ankommt, insbesondere um Missbrauch zu verhindern. Soweit hier

zuweilen auf entsprechende Beispiele wie im Bescheidentwurf genannt verwiesen wird, handelt es sich um „flagrante Positivbeispiele“ offensichtlich zulässiger nicht weinbergmäßiger Bepflanzung, die sich schon bei oberflächlicher Prüfung als offensichtlich rechtmäßig im Sinne des § 3 III WeinV darstellen. Dies schließt freilich nicht aus, auf Grund einer eingehenden Prüfung auch in anderen Fällen festzustellen, dass es sich konkret um eine nicht weinbergmäßig bepflanzte und gepflegte Fläche handelt. Die – von Ihnen bislang nicht im Ansatz vorgenommene – konkrete Prüfung würde ohne Weiteres ergeben, dass weder der Verein noch irgendeines der am Weinberg aktiven Mitglieder etwas anderes als Hobbyweinbau zum Zwecke des Eigenverbrauchs der so erzeugten Weins bzw. des daraus gekelterten Weins beabsichtigt oder auch nur in Erwägung zieht. Dies gilt um so mehr, als der Verein bzw. der Vereinsvorstand sich aufgrund der mit der Gemeinde im Rahmen des Pachtvertrags übernommenen Verpflichtungen gehalten sehen würde, anderenfalls gegen entsprechenden Missbrauch drakonisch einzuschreiten, notfalls durch Kündigung des Unterpachtvertrages. Dies gilt umso mehr, als die Gemeinde im Rahmen der Verpachtung verdeutlicht hat, dass sie Entsprechendes erwartet.

Rechtsirrig ist im Übrigen die Überlegung im Bescheidentwurf, dass die im Rahmen der Umgestaltung des Weingartens auf bislang nicht berebten Flächen geschaffenen Parzellen deshalb nicht unter § 3 III WeinV fallen können, weil sie sich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche befinden. Hierbei mag noch dahinstehen, ob die von der Gemeinde Großpösna ursprünglich berebte Fläche überhaupt „weinbergmäßig bepflanzt“ war. Denn jedenfalls nach Kenntnisstand des Vereins hatte auch die Gemeinde Großpösna bzw. hatten die für sie handelnden Organe niemals die Absicht, aus den gepflanzten Reben Wein oder Weinbauerzeugnisse zu gewinnen, um diese erwerbsmäßig oder auf sonstige Weise an einen unbestimmten Personenkreis zum Konsum zu verteilen. Jedenfalls im Zuge der Umgestaltung der von der Gemeinde übernommenen Fläche durch den Verein im Frühjahr 2009 hat eine entsprechende Absicht nie bestanden. Vielmehr können Sie dem Ihnen mit Schreiben des Vereinsvorsitzenden vom 31. März 2010 vorgelegten Material entnehmen, dass sowohl die Gemeinde als auch der Verein nach Kräften bemüht sind, die ausschließliche Nutzung der hier maßgeblichen Flächen für hobbywinzerische Zwecke zu sichern. Ergänzend sei nur darauf verwiesen, dass das Tatbestandsmerkmal des nicht bestehenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche vor allem darauf zielt, den Missbrauch vermeintlich hobbygärtnerischer Ergänzungsflächen durch gewerblich tätige Winzer (im Sinne einer versteckten Kapazitätserweiterung) zu verhindern.

Soweit im Übrigen im Bescheidentwurf – in unnötigen Wiederholungen – hervorgehoben wird, dass es dem Verein gerade um *Weinbau* (und nicht etwa das Anpflanzen von Äpfeln, Radieschen oder Johannisbeeren) geht, ist nicht ersichtlich,

welche Relevanz dies haben soll. Sicherlich ist es dem Verein (und den in ihm vereinigten Mitgliedern) darum zu tun, sich am Störmthaler See auf der von der Gemeinde angepachteten Fläche hobbygärtnerisch spezifisch mit *Wein* zu beschäftigen, mit den in den Boden gebrachten Reben möglichst trinkbaren und genussfähigen Wein zu erzeugen. Manches Mitglied mag damit sogar die Hoffnung verbinden, Wein zu erzeugen, der sich als noch trinkbarer erweist als derjenige, der gewerblich in den angestammten Anbaugebieten Sachsens erzeugt wird. All dies geschieht aber alleine im Sinne buchanalischer Eigenversorgung. Das Vorhaben entspricht damit komplett der weit verbreiteten Praxis, über die Übernahme geeigneter Flächen von der jeweilige Kommune durch dazu gegründete Kleingartenvereine die nicht-gewerbliche kleingärtnerische Betätigung und begrenzte Eigenversorgung zu pflegen. Wenn durch die Mitglieder und Unterpächter von Flächen entsprechend der Vorgaben des jeweiligen Vereins ein Spektrum von möglichen Obst- und Gemüsesorten angepflanzt werden kann, wird zugleich kollektiv das in manchen Zeiten sehr nützliche Wissen um subsistenzwirtschaftliche Betätigung wach gehalten. Genau um entsprechendes ist es dem Störmthaler Wein e.V. zu tun (vgl. § 2 der Vereinssatzung). Der einzige – Ihrem Haus unbeschadet von rechtlichen Überlegungen politisch missliebige (?) – Unterschied besteht vorliegend darin, dass es um die Anpflanzung von kelterfähigen Weintrauben und die erstrebte Selbstversorgung mit Wein geht.

III. Ergänzende Bemerkungen

Der Verein hat auch angesichts der Genese des Weingartens volles Verständnis dafür, wenn Ihr Haus dem Geschehen am Störmthaler See mit gewisser Skepsis gegenübersteht. Dies gilt jedenfalls insofern, als Sie möglicherweise einen nicht bzw. vielleicht in der Zukunft nicht mehr steuer- bzw. kontrollierbaren Missbrauch im Sinne eines Übergangs von hobbywinzerischer Betätigung in erwerbswirtschaftlichen Weinbau befürchten, hier womöglich im Sinne eines „Wehret den Anfängen!“ vorbauen wollen. Genau deshalb hat Sie der Verein auch mit Schreiben seines Vorsitzenden vom 31. März 2010 umfassend über die Aktivitäten vor Ort informiert und für den Fall des Bestehens von rechtlichen Bedenken gegen die derzeitige Ausgestaltung ausdrücklich um rechtliche Beratung gebeten. Dieses Ansinnen haben Sie mit Schreiben vom 23. Juni 2010 leider abgelehnt, dort pauschal auf den an die Gemeinde gerichteten Bescheid und insbesondere darauf verwiesen, dass die Rodungspflicht deshalb bestehe, weil es auf die rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anpflanzung ankomme.

Wenn nunmehr vor diesem Hintergrund auch die von dem Verein geschaffenen geänderten Verhältnisse ohne Weiteres zum Gegenstand eines Sanktionsbescheids gemacht werden, ist dies gleich doppelt unverständlich, politisch und rechtlich:

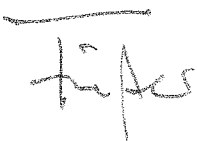
Rechtlich müsste es nach Ihrer Auffassung jedenfalls für die nach Ihrer Ansicht erstmals aufgerebten Fläche alleine auf die Verhältnisse und Absichten ankommen, die zum Zeitpunkt der Umpflanzung bestanden; hier dem Verein und seinen Mitgliedern einfach Missbrauchsabsichten zu unterstellen, ohne sich konkret und umfassend mit dem Sachverhalt zu beschäftigen, erscheint schon bedenklich.

Politisch ist zu betonen, dass der Verein erkennbar versucht, die hobbywinzerischen Aktivitäten am Störmthaler See so zu gestalten, dass die allein hobbywinzerischen Zielrichtung über jeden Zweifel erhaben ist. Der Verein sucht sogar aktiv den Rat Ihres Hauses, um die Gestaltungen auch aus Ihrer Sicht über jeden Zweifel erhaben zu machen. Sie hätten es also selbst in der Hand, durch gezielte Hinweise zu verdeutlichen, unter welchen Maßgaben kollektiv-hobbygärtnerischer Weinbau frei von rechtlichen Bedenken sein kann und hierdurch steuernd Einfluss zu nehmen. Ihr Haus sollte die Chance im Sinne der aktiv-fördernden Begleitung dieses Projekts nutzen, anstatt sich in Fundamentalopposition zu üben.

Auch erlaube ich mir folgenden Hinweis: Ihre Reaktion stellt einen durchaus flagranten Verstoß gegen die Pflicht zur ordnungsgemäßen Beratung dar. Es besteht deshalb Anlass, dass wir namens und kraft Vollmacht des Vereins hiermit Ihnen gegenüber dem Grunde nach staatshaftungsrechtliche Ansprüche für die Schäden anmelden, die sich infolge Ihres Verhaltens und möglicherweise noch notwendig werdenden nachträglichen Umgestaltungen zur Sicherung von tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen ergeben, um dem Verein und seinen Mitgliedern unbeanstandete hobbywinzerisch-bacchische Freuden am Störmthaler See zu sichern.

Abschließend behalten wir uns für den Verein unbeschadet des möglicherweise seitens Ihres Hauses nun konkret beabsichtigten Bescheids die Erhebung einer Feststellungsklage zur Klärung der Rechtmäßigkeit des vom Verein ins Werk gesetzten Weingartens in der Ihnen unterbreiteten konkreten Gestalt vor.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Füßer
Rechtsanwalt